



Weisungen ausserschulisches Praktikum

Rechtsgrundlage

- Verordnung des Erziehungsrates über die Zulassung, das Aufnahmeverfahren, die Zwischen- und die Diplomprüfungen an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (Zulassungs- und Prüfungsverordnung) vom 25. Juni 2003
- Weisungen Anrechnung eines Praktikums an einem Schaffhauser Kindergarten als ausserschulisches Praktikum vom 6. April 2016

Weisungen

- Das ausserschulische Praktikum stellt sicher, dass Studierende Einblick in ein ausserschulisches Berufsfeld nehmen. Es wird von den Studierenden organisiert und ausserhalb der regulären Studienzeit absolviert.
- Das ausserschulische Praktikum dauert bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % drei Monate. Es kann in maximal drei verschiedene Arbeitseinsätze aufgeteilt werden. Eine Beschäftigung im Rahmen einer Teilzeitstelle wird anerkannt, sofern deren Umfang und Dauer einer Vollzeitstelle von drei Monaten entsprechen. Der Beschäftigungsgrad muss mindestens 20 % betragen.
- Nicht als ausserschulisches Praktikum angerechnet werden alle Tätigkeiten im schulischen Bereich, sowie der Besuch von Schulen und Kursen.
- Es ist nicht erlaubt, das ausserschulische Praktikum im Rahmen enger Verwandtschaftsbeziehung zu absolvieren.
- Militärdienst oder Zivildienst werden als ausserschulisches Praktikum angerechnet.
- Das ausserschulische Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.
- Das ausserschulische Praktikum muss mit einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers (z.B. Arbeitszeugnis, Anstellungsverfügung) nachgewiesen werden, aus der Tätigkeit, Beschäftigungsgrad und Dauer des Praktikums hervorgehen. Diese Bestätigung ist zusammen mit dem Formular „Ausserschulisches Praktikum“ der PHSCH einzureichen.
- Die Regelung von Versicherungs- und Haftpflichtfragen ist Sache der Studierenden.
- Studierende, die eine Berufslehre absolviert haben, müssen kein ausserschulisches Praktikum nachweisen. Die bestandene Berufslehre ist Beweis genug, dass Einblick in ein ausserschulisches Berufsfeld im geforderten Umfang genommen wurde.

Empfehlungen

- Mögliche Beispiele für ein ausserschulisches Praktikum sind (kein Anspruch auf Vollständigkeit):
 - Praktikum in der Wirtschaft oder in der Verwaltung
 - Praktikum in einer Gastronomieunternehmung (z.B. Hotel, Restaurant)
 - Landwirtschaftlicher Einsatz
 - Sozialeinsatz oder Au-pair-Stelle
 - Praktikum in einer gemeinnützigen Institution (z.B. WWF, Caritas, HEKS)
 - Praktikum in einem Hort oder einer Krippe
 - Praktikum in einem Heim oder einer sozialen Institution
 - Militärdienst, Zivildienst
- Wir empfehlen den Studierenden dringend, das ausserschulische Praktikum vor Studienbeginn zu absolvieren.
- Bei Unsicherheit über die Anerkennung der Tätigkeit empfiehlt es sich, vorgängig mit der Schulleitung der PHSCH Kontakt aufzunehmen.

Schlussbestimmungen

Von der Schulleitung erlassen am: 19. Februar 2003

Revidiert am: 01.01.2007, 15. Oktober 2009 und 6. April 2016